



Sanierungssatzung

Achtung: Diese Satzung gilt nur für einen bestimmten Bereich des Ortsteiles Tharandt!

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. Teil I Seite 225) sowie der §§ 142 Absatz 3 und 246 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. Teil I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nummer 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. Teil II Seiten 885 und 1122), beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tharandt in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1992, Beschlussnummer 71/92, folgende Satzung. Diese wurde am 12. November 1993, Aktenzeichen 53-2513-11, vom Regierungspräsidium Dresden gemäß den §§ 143 Absatz 2 und 246 a Absatz 1 Nummer 4 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Satzung wird vom 14. bis zum 29. Dezember 1993 an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich im THARANDTER AMTSBLATT, Heft Nummer 13/93, veröffentlicht.

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Stadt Tharandt wird hiermit das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Tharandt "Stadtmitte". Aufgrund der Tatsache, dass enorme städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 01.12.1992 schwarz abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Aufgrund § 142 Absatz 2 BauGB wird diese Satzung mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Stadtverwaltung Tharandt wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluss vom 18.07.1991 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet Tharandt "Stadtmitte" wird aufgehoben.

Die Stadtverwaltung Tharandt wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Tharandt, den 29. November 1993

Dr. Michael Bélafi
Bürgermeister